

# Einladung zur 15. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Till Zeyn (Präsident)  
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)  
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 15. Sitzung des 61. ein. Sie findet als ordentliche Studierendenparlaments Sitzung am 21. Januar 2019 um 18 Uhr c.t. im F2 (Domplatz 20, 48143 Münster) statt.

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

Montag, 14. Januar 2019

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 5** Berichte aus dem AStA
- TOP 6** Weitere Berichte
- TOP 7** Besprechung von Protokollen
- TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 9** Bestätigung von Referent\*innen
- TOP 10** Vorschlag einer Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (Art. 13 I Verfassung der WWU)
- TOP 11** Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster
- TOP 12** Antrag zur Durchführung des „Festivals contre le racisme“
- TOP 13** Antrag zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für das Nachmittags- und Abendangebot am Sprachenzentrum
- TOP 14** 1. Lesung Neuaufstellung der Wahlordnung
- TOP 15** 1. Lesung zur Änderung der Satzung
- TOP 16** Antrag zu Militarismus
- TOP 17** Anträge aus dem Vergabeausschuss
- TOP 18** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "T. Zeyn". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "T" and a long, horizontal stroke extending to the right.

Till Zeyn  
Präsident des 61. Studierendenparlaments

**Antrag  
„Altes Finanzamt“**

Liebes StuPa,

auf der nächsten Sitzung wird etwas ausführlicher über den aktuellen Entwicklungsstand bezüglich der Umnutzung des Finanzamts berichtet.

Weiterhin stellen wir den folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Das Studierendenparlament verfasst eine Pressemitteilung in der, mit Bezug auf den Beschluss vom 17.09.2018, zu der Zukunft des ehemaligen Finanzamts Stellung genommen wird“

Viele Grüße

Luca & Paula

Münster, den 10.01.2019

Antrag auf Änderung der Mitglieder des HHA

Sehr geehrtes Parlament,

hiermit beantrage ich im Namen der Liste CampusGrün eine Änderung der Mitglieder folgender Ausschüsse:

- Haushaltsausschuss: Anstelle von Melina Preu tritt nun Helena Baum als ordentliches Mitglied in den Haushaltsausschuss.
- Haushaltsausschuss: Anstelle von Helena Baum tritt nun Steffen Dennert als stellvertretendes Mitglied in den Haushaltsausschuss.
- Haushaltsausschuss: Anstelle von Luise Kittelmann tritt nun Vivien Eckhardt als stellvertretendes Mitglied in den Haushaltsausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Michels  
CampusGrün

### Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende

Daniel Zimfer, Lars Engelmann  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

Zimmer: 210  
Telefon: 0251 / 83 - 22282  
E-Mail: [asta.behindertenreferat@uni-muenster.de](mailto:asta.behindertenreferat@uni-muenster.de)  
Internet: [www.asta.ms](http://www.asta.ms)  
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA.Uni.Muenster)

Sonntag, 06. Januar 2019

### Antrag zur Bestätigung der Wahl für die SHK-Stelle und Vorschlag an den Senat

Sehr geehrtes Parlament,

am 20. Dezember 2018 fand eine Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden statt. Auf dieser VV ging es hauptsächlich um die Wahl einer Person für die SHK Stelle zur studentischen Senatsbeauftragten der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender. Jane Phillips wurde einstimmig von der VV gewählt. Um die Stelle nun möglichst schnell zu besetzen, bedarf es erst einmal einer Bestätigung eurerseits, damit sie dann auch in den Senat gehen kann.

#### **Das Parlament möge daher beschließen:**

Die Wahl von Jane Phillips zur Kandidatin für die SHK-Stelle wird bestätigt. Das Studierendenparlament schlägt Jane Phillips für die Wahl als studentische Senatsbeauftragte für die Vertretung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender vor.

Liebste Grüße,  
Daniel Zimfer

## BUCKS-Vollversammlung 20. Dezember 2018

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37

Anwesende 7

Beginn 18:21 Uhr

### **1. Begrüßung**

Die Referenten, Lars und Daniel, stellen sich vor und begrüßen die Anwesenden

### **2. Feststellen der Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt bzw. ist gegeben.

### **3. Wahl eines/ einer Protokollantin und einer Redeleitung**

Jan Erik Brühl wird zum Protokollanten gewählt und Lars Engelmann (Referent) übernimmt die Redeleitung

### **4. Bestätigung älterer Protokolle**

Es entsteht eine Diskussion über den Veröffentlichungsmodus der Protokolle und Aspekte des Autonomie-Status des Referats.

Daniel hält die Veröffentlichung der Protokolle für sinnvoll

Teilnehmer gibt Ratschläge zum Protokoll. Wie mit dem Protokoll umzugehen ist, ist Sache der Statusgruppe selbst. Die Satzung sieht das auch so vor.

Lars: „Das Protokoll sollte einen Eindruck geben, was auf einer Vollversammlung passiert.“

Das vorliegende Protokoll der letzten Vollversammlung (17. Oktober 2018) wird einstimmig bestätigt.

### **5. Wahl einer studentischen Hilfskraft als Senatsbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Lars gibt an, dass die Stelle nicht verpflichtend durch einen/ eine Studierende zu besetzen ist. Im Januar soll dieser Wahlvorgang weiter durchs StuPa und durch den Senat fortgesetzt werden, daher der heutige Termin. Diese Stelle hätte die Befugnis, bei triftigen Gründen, Entscheidungen an der Uni aufzuschieben. Sie ist im Senat nicht stimmberechtigt aber beratendes Mitglied. Für diese Stelle würde ein Büro zur Verfügung gestellt. Da die Stelle zum ersten Mal besetzt wird, sind die konkreten Aufgaben in der Verwaltung noch unklar. Für die Stelle wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Je nachdem ob die Stelle mit einer SHK oder einer SHB besetzt wird fällt die Stundenzahl anders aus. Für eine SHK ist die Stelle mit 8 Stunden veranschlagt.

Teilnehmer: Es wird eine Nachfrage zu den Rahmenbedingungen gestellt.

Lars: Es wird für 1 Jahr gewählt und danach soll einmal evaluiert werden.

Jane Philips bewirbt sich auf diese Stelle. Sie stand bereits mit dem ehemaligen BUCKS-Referenten im Kontakt. Jane stellt sich vor. Sie studiert Englisch und Geschichte auf Lehramt. Sie möchte die Statusgruppe im Rahmen dieser Stelle vertreten und möchte schnell loslegen.

Teilnehmer empfiehlt auch ehemalige Referent\*innen und andere Statusgruppen bei Gelegenheit miteinzubeziehen.

38 Auf Nachfrage bestätigt die Bewerberin, dass sie nicht in Münster wohnt. Bewerberin gibt an,  
39 dass dies kein Problem für die Ausübung der Stelle darstellt.

40 Es gibt keine weiteren Bewerber\*innen. Es wird kurz über das Wahlverfahren gesprochen.

41 Wahlkommission: Richard Dietrich und Daniel Zimfer (Referent)

42 Jane Philips wird bei 6 gültigen Stimmen einstimmig gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

#### 43 **6. Sonstiges**

44 Es wird über den aktuellen Veranstaltungsraum der heutigen Vollversammlung gesprochen.  
45 Er ist Barrierefrei. Es hätte besser ausgedeutet werden können. Durch die Bushaltestelle sei  
46 der Ort gut erreichbar.

47 Es wird über das nicht Barrierefreie Büro des BUCKS-Referats gesprochen. Man klärt gerade  
48 wann, wie und ob das BUCKS-Referat einen geeigneteren Raum von der Uni bekommt. Es  
49 bestehen noch einige Unklarheiten, aber man werde in Zukunft auch Sprechstunden per  
50 Videochat anbieten.

51 Daniel: Es kann eigentlich nicht angehen dass des AStA-Häuschen nicht Barrierefrei ist, es  
52 gehe ja nicht nur um den Zugang zu unserem Referat. Was ist wenn es mal einen  
53 Gehbeeinträchtigten Vorsitz geben sollte?“

54 Ende der Vollversammlung um 19:03

55



Studierendenwerk Münster AöR Postfach 76 29 48041 Münster

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Der Präsident des  
Studierendenparlaments  
Herr Till Zeyn  
Leonardo-Campus 2  
48149 Münster

Ihr Ansprechpartner  
Telefon  
Fax  
E-Mail

Geschäftsführer  
Frank Olivier  
0251 837-95 11  
0251 837-92 07  
frank.olivier@  
stw-muenster.de

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen GF

### Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Münster für die Amtsperiode 01.04.2019 bis 31.03.2021

Sehr geehrte Herr Zeyn,

laut der Satzung des Studierendenwerks Münster endet die Amtsperiode des amtierenden Verwaltungsrates am 31.03.2019.

Für den fristgerechten Beginn der Tätigkeit des Verwaltungsrates sind dessen Mitglieder durch die zuständigen Gremien der Hochschulen in Münster vor dem Ablauf des Wintersemesters 2018/19 zu wählen. Dem aktuell gültigen Gesetz zufolge muss die Wahl unverzüglich erfolgen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zur Kenntnis je eine Kopie

1. des Studierendenwerksgesetzes vom 01.10.2014 (Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes HZG),
2. die vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster am 15.11.2015 beschlossene Satzung sowie die Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 16.12.2015.

Daraus ergibt sich für die Zusammensetzung des zukünftigen Verwaltungsrats in Abweichung von den bisherigen Regelungen folgende Regelung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG gehören dem Verwaltungsrat vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks an; § 5 Abs. 1 Nr. 1a) der vom Wissenschaftsministerium genehmigten Satzung des Studierendenwerks Münster sieht vor, dass die Zusammensetzung nach folgendem Schlüssel erfolgt:





"- drei Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster."

Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle.

§ 5 Abs. 3 des StWG besagt: „Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein“.

Ich bitte Sie, das Studierendenparlament Ihrer Hochschule zu veranlassen, sich in dieser Angelegenheit mit den Studierendenparlamenten der anderen Hochschulen in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 StWG für jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats ein Ersatzmitglied zu wählen ist.

Zur Verwaltungsvereinfachung bitte ich darum, die Namen der künftigen Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dem Sekretariat der Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

(Frank Olivier)

Dipl.-Kfm.

Der Geschäftsführer

Anlagen

Montag, 07.01.2019

### Antrag zur Durchführung des „Festivals contre le racisme“

Liebe Parlamentarier\*innen,

das Studierendenparlament möge beschließen:

„Das Studierendenparlament stimmt gem. §14 HWVO NRW der Durchführung des „Festival contre le racisme“ durch den ASTA der Uni Münster zu.“

Begründung:

Egal ob Alltagsrassismus, struktureller Rassismus in Lehre und Wissenschaft, rechtsextreme Verstrickungen in Burschenschaften oder die Benachteiligung von ausländischen Studierenden und Geflüchteten – Rassismus gibt es überall, auch an Hochschulen! Auch im gesellschaftlichen und politischen Diskurs sind offen rassistische Äußerungen keine Seltenheit.

Wir möchten mit der Veranstaltung des Festivals ein wichtiges Zeichen setzen - für unsere Hochschule, aber auch gesamtgesellschaftlich. Wir möchten auf das Thema aufmerksam machen, dafür sensibilisieren, Betroffenen eine Bühne bieten, Wissen und Kompetenzen vermitteln, Teilnehmer\*innen empowern, zur Selbstreflektion anregen und die Möglichkeit zur Begegnung und zum Austausch über Kunst, Kultur, Musik und Essen schaffen.

Das Festival soll eintägig am Freitag, den 3. Mai ab 14 Uhr stattfinden. Als Location werden die Sputnikhalle und das Triptychon dienen, da sie sich von der Ausstattung und Bühnenaufteilung her sowohl für den inhaltlichen, als auch für den künstlerischen Teil und eine anschließende Party eignen. Das Triptychon ist leider nicht barrierefrei, wobei wir dies bei der Belegung der Räumlichkeiten natürlich entsprechend berücksichtigen werden und der weit überwiegende Teil der Veranstaltung in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden wird.

Tagsüber soll der Fokus auf der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema liegen. Es werden z.B. Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden, Filmvorführungen, eine Ausstellung und eine Offene Kulturbühne stattfinden. Außerdem soll antirassistischen Initiativen die Möglichkeit gegeben werden sich vorzustellen.

Abends soll es Auftritte von Musiker\*innen geben und DJ\*anes werden bei einer sich anschließenden Party bis zum nächsten Morgen für Unterhaltung sorgen.

### Referat für Kultur und Diversity

Maike Reh, Ulrich Rittmann, Jessica Panhorst  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

Zimmer: 202  
E-Mail: [asta.kultu@runi-muenster.de](mailto:asta.kultu@runi-muenster.de)  
Internet: [www.asta.ms](http://www.asta.ms)  
Facebook: [ASTA Uni Münster](https://www.facebook.com/ASTA.Uni.Muenster)

Inhaltlich sollen mit dem Oberthema „Rassismus“ auch weitere Aspekte verknüpft werden.

Darunter fallen zum Beispiel Rassismus an Hochschulen und in der Wissenschaft, Rechtsextremismus, Klassismus, Ableismus, Homophobie, Antisemitismus, Islamophobie, Rechtliche Themen und Weitere.

Dabei werden wir (soweit möglich), Menschen, die Erfahrungen mit Rassismus gemacht haben, vorrangig in das Programm einbinden. Vor Ort möchten wir außerdem auf bereits bestehende Netzwerke zurückgreifen und zum Beispiel Projektstellen wie Muslima Empowerment und die Ideologiekritik einbinden. Auch die Zusammenarbeit mit (nicht-politischen) Hochschulgruppen können wir uns vorstellen.

Es wird einen Eintrittspreis geben, um die Kosten teilweise abzudecken. Dieser wird in Abhängigkeit davon kalkuliert werden, welche Referent\*innen und Künstler\*innen wir für die Veranstaltung gewinnen werden. Generell möchten wir für die Teilnahme, insbesondere am inhaltlichen Teil, möglichst keine finanziellen Hürden aufbauen. Der Eintrittspreis wird sich voraussichtlich im Bereich zwischen 5€ - 10€ bewegen, bei einer voraussichtlichen Ticketzahl von ca. 2000. Um die finanzielle Belastung für die Studierendenschaft möglichst niedrig zu halten werden wir außerdem versuchen, möglichst viele lokale Künstler\*innen und Referent\*innen für unser Projekt zu gewinnen.

Natürlich werden wir uns entsprechend um Fördergelder von Stiftungen, Initiativen und Privaten bemühen, um die Kosten der Veranstaltung aufzufangen.

Auch wenn die Kampagne bundesweit vom fzs ausgerichtet wird, sind die Planungen vom „Coraci“ in Münster davon unabhängig.

Wir behalten uns vor, in verhältnismäßiger Art und Weise von den Details im Antragstext abzuweichen, falls dies erforderlich werden sollte. In diesem Fall werden wir das Stupa darüber in Kenntnis setzen.

Antirassistische Grüße  
Euer Referat für Kultur und Diversity

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)  
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)  
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

**Durchführung einer Bedarfsanalyse für das  
Nachmittags- & Abendangebot des SPZ**

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier\*innen,

für die Evaluierung der Kapazitäten für ein breiteres Nachmittags- und Abendangebot im Sprachenzentrum (SPZ) macht das Präsidium, in Absprache mit Christopher Margraf (Beauftragter des Studierendenparlaments für die Kommunikation mit dem SPZ), folgenden Vorschlag:

Dem Sprachenzentrum soll eine Statistik über den Bedarf von Sprachkursen im Nachmittags- und Abendbereich übermittelt werden. Hierfür wird

1. eine Umfrage erstellt, die das Angebot und den Service des Sprachenzentrum evaluiert. Der Inhalt der Umfrage wird erneut dem Studierendenparlament vorgelegt.
2. die Umfrage über den AStA-Newsletter und Aushänge des AStA und der Fachschaften bekannt gemacht.
3. gebeten, dass die Fachschaftsvertretungen eine grobe Übersicht über die Präsenzzeiten und Präsenzplichten ihrer Studierenden dem Beauftragten für die Kommunikation mit dem SPZ zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn  
Präsident des 61. Studierendenparlaments

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)  
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)  
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

## **Antrag auf Neuaufstellung der Wahl- und Urabstimmungsordnung**

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier\*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Wahl- sowie der Urabstimmungsordnung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, den Antrag auf Neuaufstellung der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

Dazu sind euch mit dem Antrag zwei konkurrierende Vorschläge zugegangen. Einmal mit und einmal ohne 3%-Hürde für die Wahlen zum Studierendenparlament. Die Reformkommission konnte sich auf keinen einheitlichen Vorschlag einigen und möchte deshalb die Debatte darüber in das Studierendenparlament verlagern. Konkret würde in §4 Absatz 1 der Satz 4 gestrichen. Eine Abschaffung der 3%-Hürde würde zudem eine Änderung der Satzung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'T. Zeyn'.

Till Zeyn  
Präsident des 61. Studierendenparlaments



## **Wahl- und Urabstimmungsordnung**

Ordnung für die Wahlen zu dem Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zu der Ausländischen Studierendenvertretung und für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster (WUO)

Beschlussvorlage der Reformkommission ohne 3%-Hürde.

Studierendenparlament der Universität Münster  
c/o AStA Universität Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

[stupa@uni-muenster.de](mailto:stupa@uni-muenster.de)  
[www.stupa.ms](http://www.stupa.ms)

<b>Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Urabstimmungen .....	2
§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze.....	2
§ 4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen.....	3
§ 5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung .....	3
§ 6 System zur Urabstimmung .....	4
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 8 Wahl- und Abstimmungsorgane .....	5
§ 9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses	6
§ 10 Datenschutz .....	6
<b>Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen.....</b>	<b>7</b>
§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis .....	7
§ 12 Bekanntmachung .....	7
§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung .....	8
§ 14 Antragstellung für Urabstimmungen .....	10
§ 15 Wahlbenachrichtigung .....	10
<b>Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen .....	11
§ 17 Stimmzettel .....	11
§ 18 Stimmabgabe .....	12
§ 19 Briefwahl .....	12
§ 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen .....	13
<b>Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen .....</b>	<b>15</b>
§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses .....	15
§ 22 Zusammentritt der Vertretungen .....	15
§ 23 Wahlprüfung .....	15
<b>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften .....</b>	<b>16</b>
§ 24 Fristen.....	16
§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung .....	16
§ 26 Inkrafttreten und Änderungen.....	17

## **Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung (Vertretungen) sowie für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster.

### **§ 2 Urabstimmungen**

Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten des § 5 Absatz 2 Nummern 1-4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Stimmen beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

### **§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze**

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 13 und § 16.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Sie erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlen zum Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen und Ausländische Studierendenschaft erfolgen zeitgleich. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das

Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Für Urabstimmungen kann vom Studierendenparlament eine unabhängige Wahlperiode vereinbart werden.

#### § 4 *Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen*

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die er\*sie für eine\*n Kandidat\*in einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(2) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidat\*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der\*demjenigen Kandidat\*in derselben Wahlliste zugeteilt, der\*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 5 *Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung*

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi-Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die sie für eine\*n Kandidat\*in in seinem\*ihrem Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die ASV gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der ASV aus, so wird der Sitz dem\*derjenigen Kandidat\*in desselben Wahlkreises zugeteilt, der\*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnachrückliste.

#### § 6 System zur Urabstimmung

(1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.

(2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.

(3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

#### § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.

(3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem der\*die Studierende aufgrund seiner\*ihrer Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.

(4) Zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag der Universität Münster eingeschrieben sind.

#### § 8 Wahl- und Abstimmungsorgane

(1) Organe für die Wahl zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung sind der Zentrale Wahlausschuss und der\*die Wahlleiter\*in. Organe zur Urabstimmung sind der Urabstimmungsausschuss und der\*die Abstimmungsleiter\*in.

(2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Urabstimmung, wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und ihre Stellvertreter\*innen. Der Urabstimmungsausschuss ist entsprechend unverzüglich nach § 2 zu bilden.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidatinnen und Kandidaten können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören. Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller\*innen sowie Unterstützer\*innen können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören. Mitglieder des Zentralen Wahlausschuss bzw. des Urabstimmungsausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den\*die Wahlleiter\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in. Der\*Die Wahlleiter\*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der\*Die Wahlleiter\*in informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Entsprechend wählt der Urabstimmungsausschuss eine\*n Urabstimmungsleiter\*in.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer dass es von dieser Ordnung anders bestimmt wird.

(6) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Urabstimmungsleiter\*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte er\*sie nicht teilnehmen können, ist eine anderes Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses zu entsenden.

(7) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. der Urabstimmungsausschuss sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(8) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer\*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor

der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer\*innen fest. Diese Kriterien müssen vom Studierendenparlament bestätigt werden. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der\*die Wahlleiter\*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen. Soweit arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden, hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses Maßnahmen nach § 11 Absatz 7 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorzunehmen.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für Urabstimmungen, wobei an die Stelle des Zentralen Wahlausschusses der Urabstimmungsausschuss, an die Stelle der Wahlhelfer\*innen die Abstimmungshelfer\*innen und an die Stelle des\*der Wahlleiter\*in der\*die Abstimmungsleiter\*in tritt.

(10) Nach Ende aller etwaiger Einspruchsverfahren, frühestens jedoch zweiundvierzig Tagen nach der Wahl bzw. Abstimmung beschließt das Studierendenparlament über die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses. Mit der Auflösung endet die Amtszeit des\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in.

#### § 9 *Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses*

(1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.

(3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in mit sechsständiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.

(4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss bzw. dem Urabstimmungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich dem\*der Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

#### § 10 *Datenschutz*

(1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

(2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.

(3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der Vertretung, die der aus der Wahl hervorgegangen ist bzw. nach der Abstimmung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.

(4) Die Wahlergebnisse sind für zehn Jahre auf einer Website der Studierendenschaft zu veröffentlichen und danach aus der Internetöffentlichkeit zu löschen.

## **Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen**

### **§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis**

(1) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bzw. Abstimmung ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen des\*der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, seine\*ihre Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die der\*die Wähler\*in wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).

(2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Urabstimmungen.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung.

### **§ 12 Bekanntmachung**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in macht die Wahl oder Abstimmung bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des 2. Wahlberechtigtenverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

(4) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. der Gegenstand der Urabstimmung,
5. eine Darstellung des Systems nach § 6,
6. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des 2. Wahlberechtigtenverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
10. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

### *§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung*

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem\*der Wahlleiter\*in unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen, die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden kann.

(3) Die Wahllisten enthalten den Namen der Kandidat\*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und Mitgliedschaften in Organisationen der Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat dem\*der Wahlleiter\*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine\*n Kandidat\*in enthalten, sind zulässig.

(4) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes\*r Kandidat\*in einzureichen, dass er\*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und Telefonnummer des\*r Kandidat\*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der\*die Kandidat\*in sowie die Mitgliedschaften in bis zu drei eingetragenen oder nicht-eingetragenen Vereinen sowie Hochschulgruppen, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

(5) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn ein\*e Kandidat\*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des\*der Unterstützer\*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(7) Ein\*e Kandidat\*in darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(8) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatz 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Absatz 2 eingereicht worden sind, sind von dem\*der Wahlleiter\*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm\*ihr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der\*die Wahlleiter\*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor

dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(10) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

#### § 14 Antragstellung für Urabstimmungen

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist der\*die Antragsteller\*in zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem\*der Abstimmungsleiter\*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 13 Absatz 8-10 gelten entsprechend.

#### § 15 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden sie gemäß Absatz 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über den\*die Wahlberechtigte\*n im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Für eine Urabstimmung können auf Beschluss des Studierendenparlaments Benachrichtigungen verschickt werden, sofern sie

1. die Angaben über die Abstimmungsberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. den Gegenstand der Abstimmung, sowie Ort und Zeit der Abstimmung,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. eine Darstellung des Systems nach § 6,
5. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

## **Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen**

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat\*innen aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Wahlleiter\*in per Los.

(2) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Absatz 1 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(3) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

### **§ 17 Stimmzettel**

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, und gegebenenfalls Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat\*innen, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(4) Die Stimmzettel zu Wahlen für Vertretungen enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat\*innen sowie bis zu drei Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen.

Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Angegebene Studienfächer, für die die\*der Kandidat\*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen.

Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Der\*die Wahlleiter\*in hat das Recht, etwaige Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. In Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss kann der\*die Wahlleiter\*in in Einzelfällen Streichungen vornehmen.

(5) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

#### § 18 *Stimmabgabe*

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Dies kann durch Angabe von Listennummer sowie Kandidat\*innennummer geschehen. Bei anderweitig eindeutig erkennbarem Wählerwillen, entscheidet im Zweifel der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in.

(2) Sind Wahlumschläge vorgesehen, legt der\*die Wähler\*in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Sind keine Wahlumschläge vorgesehen, so ist der Stimmzettel so zu falten, dass der Wähler\*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, etwa eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins und Nennung der Matrikelnummer oder des Studierendenausweises mit Foto nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

#### § 19 *Briefwahl*

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede\*r Wahlberechtigte kann bei dem\*der Wahlleiter\*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen.

Der\*Die Wahlleiter\*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Der\*Die Briefwähler\*in erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den bzw. die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem\*der Wahlleiter\*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Der\*Die Wahlleiter\*in nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und wirft die Wahlumschläge ungeöffnet in die vorher bestimmte Urne ein.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

#### § 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in hat am vierten Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl bzw. Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge, sofern vorgesehen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen (Wahlhelfer\*innen bzw. Abstimmungshelfer\*innen) anwesend sein.

(3) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Helfer\*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht dies nach Wahlräumen getrennt:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidat\*innen einer jeden Wahlliste für jede Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. die auf jede\*n Kandidat\*innen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Abstimmungsausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Abstimmungshelfer\*innen die Auszählung der Stimmen der Urabstimmung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf Anträge entfallenden Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen des\*der Wähler\*in nicht eindeutig erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweck dient, die Kandidat\*in eindeutig zu kennzeichnen,
5. verbotene Symbole enthalten.

(6) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(8) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses, die Namen der Schriftführer\*innen und der Wahlhelfer\*innen bzw. Abstimmungshelfer\*innen,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wähler\*innen,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss und der Schriftführer\*innen.

## **Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen**

### **§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, wie es die Satzung vorsieht. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 20 Absatz 8 Nummer 2 -8.

### **§ 22 Zusammentritt der Vertretungen**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der\*die Wahlleiter\*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt dem\*die Gewählte\*n bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Der\*die Wahlleiter\*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl einen Termin für die konstituierenden Sitzungen und macht sie bekannt. Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder ist die Vertretung nicht beschlussfähig, so beruft der\*die Wahlleiter\*in auf Antrag eines gewählten Mitglieds der Vertretung diese zu einem neuen Termin ein. Nach Ende der Amtszeit des\*der Wahlleiter\*in ist hierfür das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(3) Der\*die Wahlleiter\*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl des\*der Präsident\*in vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt. Der\*die Wahlleiter\*in leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl des\*der Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

### **§ 23 Wahlprüfung**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem\*der Wahlleiter\*in oder dem\*der AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die

Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament. Sollte es gleichzeitig zu einer Wahl des Studierendenparlaments und einer Urabstimmung gekommen sein, entscheidet das bestehende Studierendenparlament, nicht das neu gewählte.

(5) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(9) Gegen den Beschluss der Vertretung nach Absatz 3 Satz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jedem\*r Antragssteller\*in die Klagebefugnis zu.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Fristen**

Für die in dieser Ordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Acht mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

### **§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung**

(1) Auf Antrag des\*der Wahlleiter\*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,

4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat\*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 11 Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

(4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

#### *§ 26 Inkrafttreten und Änderungen*

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zeitgleich treten die Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in und dem Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen und Abstimmungen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Ordnung kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.



## **Wahl- und Urabstimmungsordnung**

Ordnung für die Wahlen zu dem Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zu der Ausländischen Studierendenvertretung und für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster (WUO)

Beschlussvorlage der Reformkommission mit 3%-Hürde

Studierendenparlament der Universität Münster  
c/o AStA Universität Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

[stupa@uni-muenster.de](mailto:stupa@uni-muenster.de)  
[www.stupa.ms](http://www.stupa.ms)

<b>Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Urabstimmungen .....	2
§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze.....	2
§ 4 Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen.....	3
§ 5 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung .....	3
§ 6 System zur Urabstimmung .....	4
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 8 Wahl- und Abstimmungsorgane .....	5
§ 9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses	6
§ 10 Datenschutz .....	6
<b>Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen.....</b>	<b>7</b>
§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis .....	7
§ 12 Bekanntmachung .....	7
§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung .....	8
§ 14 Antragstellung für Urabstimmungen .....	10
§ 15 Wahlbenachrichtigung .....	10
<b>Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen .....	11
§ 17 Stimmzettel .....	11
§ 18 Stimmabgabe .....	12
§ 19 Briefwahl .....	12
§ 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen .....	13
<b>Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen .....</b>	<b>15</b>
§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses .....	15
§ 22 Zusammentritt der Vertretungen .....	15
§ 23 Wahlprüfung .....	15
<b>Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften .....</b>	<b>16</b>
§ 24 Fristen.....	16
§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung .....	16
§ 26 Inkrafttreten und Änderungen.....	17

## **Erster Abschnitt: Grundsätze der Wahlen, Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung (Vertretungen) sowie für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Universität Münster.

### **§ 2 Urabstimmungen**

Eine Urabstimmung ist in den Angelegenheiten des § 5 Absatz 2 Nummern 1-4 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster durchzuführen, wenn

1. das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Stimmen beschließt;
2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird.

### **§ 3 Wahl- und Abstimmungsgrundsätze**

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsvertretungen von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft und die Ausländische Studierendenvertretung von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen beträgt

1. beim Studierendenparlament einunddreißig;
2. bei den Fachschaftsvertretungen elf; bei Fachschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern fünfzehn;
3. bei der Ausländischen Studierendenvertretung elf; bei mehr als 1000 ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft fünfzehn.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten, Einzelbewerbungen und Wahlvorschlägen nach Maßgabe von § 13 und § 16.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

(5) Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Sie erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlen zum Studierendenparlament, Fachschaftsvertretungen und Ausländische Studierendenschaft erfolgen zeitgleich. Die Wahlen dauern mindestens vier und höchstens fünf aufeinander folgende Vorlesungstage. Sie finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das

Studierendenparlament nichts Anderweitiges beschließt. Für Urabstimmungen kann vom Studierendenparlament eine unabhängige Wahlperiode vereinbart werden.

#### § 4 *Wahlsystem zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen*

(1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament bildet die Studierendenschaft, bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen jede Fachschaft einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die er\*sie für eine\*n Kandidat\*in einer Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë verteilt. Bei der Verteilung der Sitze auf die angetretenen Listen werden nur die Listen berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(2) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidat\*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los, welche der gleichrangigen Listen den Sitz erhält.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der\*demjenigen Kandidat\*in derselben Wahlliste zugeteilt, der\*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 5 *Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung*

(1) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung werden fünf Wahlkreise gebildet:

1. Kontinent Afrika (einschließlich Ägypten, Madagaskar, Kapverdische Inseln, Seychellen, Mauritius)
2. Kontinent Asien und Ozeanien (einschließlich Indonesien, Saudi-Arabien, Kasachstan, Papua-Neuguinea, Malediven)
3. Süd- und Mittelamerika (einschließlich Kuba, Bahamas und restliche Staaten in der Karibik)
4. EU-Staaten, Nordamerika, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen
5. Resteuropa (einschließlich Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan) und restliche Staaten.

(2) Jedem Wahlkreis fällt mindestens ein Sitz zu. Die restlichen Sitze nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 verringert um fünf Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von Saint-Laguë mit ungeraden Divisoren nach der Anzahl der in den Wahlkreisen wahlberechtigten ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft verteilt.

(3) Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die sie für eine\*n Kandidat\*in in seinem\*ihrem Wahlkreis abgibt. Gewählt sind diejenigen Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen ihres Wahlkreises auf sich vereinen.

(4) Werden weniger Personen in die ASV gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze in der ASV vermindert sich entsprechend.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der ASV aus, so wird der Sitz dem\*derjenigen Kandidat\*in desselben Wahlkreises zugeteilt, der\*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die meisten Stimmen, mindestens aber eine Stimme, erreicht hat. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in durch Los über die Reihenfolge der Wahlkreisnachrückliste.

#### § 6 System zur Urabstimmung

(1) Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein das Begehren ablehnender Antrag vorzulegen.

(2) Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag.

(3) Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit (mehr ja- als nein-Stimmen) erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

#### § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

(2) Zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und an der Universität Münster eingeschrieben sind. Zu den Fachschaftsvertretungen sind Mitglieder der Studierendenschaft wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Universität Münster für eins der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Fächer eingeschrieben sind.

(3) Zur Ausländischen Studierendenvertretung sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die am 25. Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der

Universität angegeben hat. Das Wahlrecht beschränkt sich auf den Wahlkreis, zu dem der\*die Studierende aufgrund seiner\*ihrer Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose sind dem Wahlkreis zugeordnet, in dem ihr Geburtsort liegt.

(4) Zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 25. Tag vor dem ersten Abstimmungstag der Universität Münster eingeschrieben sind.

#### § 8 *Wahl- und Abstimmungsorgane*

(1) Organe für die Wahl zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen und zur Ausländischen Studierendenvertretung sind der Zentrale Wahlausschuss und der\*die Wahlleiter\*in. Organe zur Urabstimmung sind der Urabstimmungsausschuss und der\*die Abstimmungsleiter\*in.

(2) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Urabstimmung, wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses und ihre Stellvertreter\*innen. Der Urabstimmungsausschuss ist entsprechend unverzüglich nach § 2 zu bilden.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom Vorstand der ASV sowie Kandidatinnen und Kandidaten können dem Zentralen Wahlausschuss nicht angehören. Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragsteller\*innen sowie Unterstützer\*innen können dem Urabstimmungsausschuss nicht angehören. Mitglieder des Zentralen Wahlausschuss bzw. des Urabstimmungsausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen.

(4) Der Zentrale Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 47. Tag vor dem ersten Wahltag, aus seiner Mitte den\*die Wahlleiter\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in. Der\*Die Wahlleiter\*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der\*Die Wahlleiter\*in informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Entsprechend wählt der Urabstimmungsausschuss eine\*n Urabstimmungsleiter\*in.

(5) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer dass es von dieser Ordnung anders bestimmt wird.

(6) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Urabstimmungsleiter\*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte er\*sie nicht teilnehmen können, ist eine anderes Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses zu entsenden.

(7) Die Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. der Urabstimmungsausschuss sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

(8) Der Zentrale Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer\*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Absatz 3 gilt für die Wahlhelfer\*innen entsprechend. Der Zentrale Wahlausschuss legt bis zum 35. Tag vor der Wahl Kriterien für die Auswahl der Wahlhelfer\*innen fest. Diese Kriterien müssen vom Studierendenparlament bestätigt werden. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und der\*die Wahlleiter\*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen. Soweit arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden, hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses Maßnahmen nach § 11 Absatz 7 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorzunehmen.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für Urabstimmungen, wobei an die Stelle des Zentralen Wahlausschusses der Urabstimmungsausschuss, an die Stelle der Wahlhelfer\*innen die Abstimmungshelfer\*innen und an die Stelle des\*der Wahlleiter\*in der\*die Abstimmungsleiter\*in tritt.

(10) Nach Ende aller etwaiger Einspruchsverfahren, frühestens jedoch zweiundvierzig Tagen nach der Wahl bzw. Abstimmung beschließt das Studierendenparlament über die Auflösung des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses. Mit der Auflösung endet die Amtszeit des\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in.

#### *§ 9 Geschäftsordnung des Zentralen Wahlausschusses und des Urabstimmungsausschusses*

(1) Für die Sitzungen des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann eine von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Form der Einladung abweichende Form beschließen.

(3) Duldet eine Beschlussfassung keinen Aufschub, kann der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in mit sechsständiger Einladungsfrist eine Eilsitzung einberufen. Beschlüsse einer Eilsitzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses.

(4) Ist auch durch eine Eilsitzung eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, so kann der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in mit einem anderen Mitglied des Zentralen Wahlausschusses bzw. des Urabstimmungsausschusses entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Zentralen Wahlausschuss bzw. dem Urabstimmungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen und unverzüglich dem\*der Vorsitzenden des AStA mitzuteilen.

#### *§ 10 Datenschutz*

(1) Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

(2) Erhobene personenbezogene Daten dürfen nur zur Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen verwendet werden, für die sie bestimmt sind.

(3) Erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach der Konstituierung der Vertretung, die der aus der Wahl hervorgegangen ist bzw. nach der Abstimmung zu löschen, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse überwiegt.

(4) Die Wahlergebnisse sind für zehn Jahre auf einer Website der Studierendenschaft zu veröffentlichen und danach aus der Internetöffentlichkeit zu löschen.

## **Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahlen**

### **§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis**

(1) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in stellt spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Tag der Wahl bzw. Abstimmung ein Verzeichnis auf, das mindestens Familiennamen und Vornamen des\*der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten, seine\*ihre Matrikelnummer und im Fall der Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe enthält sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl und die Fachschaftszugehörigkeit, für die der\*die Wähler\*in wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis).

(2) Ein weiteres Wahlberechtigtenverzeichnis enthält neben diesen Angaben zusätzlich sämtliche Studienfächer, für die die Wahlberechtigten am 35. Tage vor der Wahl an der Hochschule eingeschrieben sind und zusätzlich das Geburtsdatum und den Geburtsort der Wahlberechtigten. Dieses Verzeichnis ist ausschließlich dem Zentralen Wahlausschuss zwecks Überprüfung der Wählbarkeit zugänglich zu machen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Urabstimmungen.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 20. bis zum 18. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung außer an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen an den vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss spätestens bis zum 35. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung.

### **§ 12 Bekanntmachung**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in macht die Wahl oder Abstimmung bis spätestens zum 35. Tage vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind durch Aushang bekanntzumachen. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(3) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung der zu wählenden Vertretung,
5. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
6. die Frist, innerhalb der Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
8. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des 2. Wahlberechtigtenverzeichnisses,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

(4) Für die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Abstimmungstage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. der Gegenstand der Urabstimmung,
5. eine Darstellung des Systems nach § 6,
6. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer in das 1. Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des 2. Wahlberechtigtenverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 11 Absatz 5,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit und den Ablauf eines Antrages auf Briefwahl,
10. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

### *§ 13 Wahlbewerbung für Wahlen des Studierendenparlaments, der Fachschaftsvertretung und der Ausländischen Studierendenvertretung*

(1) Die Wahlbewerbung ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bei dem\*der Wahlleiter\*in unwiderruflich einzureichen.

(2) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen, die bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ergänzt werden kann.

(3) Die Wahllisten enthalten den Namen der Kandidat\*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und Mitgliedschaften in Organisationen der Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Jede Liste hat dem\*der Wahlleiter\*in einen Listenverantwortlichen zu benennen. Listen, die nur eine\*n Kandidat\*in enthalten, sind zulässig.

(4) Bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist eine unwiderrufliche, persönlich unterschriebene Einverständniserklärung jedes\*r Kandidat\*in einzureichen, dass er\*sie der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat. Die Einverständniserklärung muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Matrikelnummer sowie Email-Adresse und Telefonnummer des\*r Kandidat\*in enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer der\*die Kandidat\*in sowie die Mitgliedschaften in bis zu drei eingetragenen oder nicht-eingetragenen Vereinen sowie Hochschulgruppen, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten.

(5) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst in ihrem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von Einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützung). Dies gilt nicht, wenn die Wahlbewerbung von einer bereits in der Vertretung vertretenen Liste abgegeben wird. Eine Liste ist bereits in der Vertretung vertreten, wenn ein\*e Kandidat\*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist. Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des\*der Unterstützer\*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich. Gültige Einverständniserklärungen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.

(7) Ein\*e Kandidat\*in darf in einem Wahlkreis nicht in mehrere Wahllisten aufgenommen werden. Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf in einem Wahlkreis nicht mehrere Einverständniserklärungen oder Unterstützerlisten unterzeichnen.

(8) Wahlbewerbungen, die innerhalb der Frist des Absatz 1 eingereicht worden sind, und Ergänzungen der Wahllisten, die innerhalb der Frist des Absatz 2 eingereicht worden sind, sind von dem\*der Wahlleiter\*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm\*ihr unter Angabe der Gründe unverzüglich an die für die Wahlbewerbung verantwortliche Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. Ein nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigter Mangel hat, wenn ein Vorschlag einer Wahlliste mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit der Wahlliste, wenn ein einzelner Vorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten, auch wenn der Vorschlag Teil einer Wahlliste ist, mit ihm behaftet ist, die Ungültigkeit nur dieses einzelnen Vorschlags zur Folge.

(9) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung gemäß Absatz 8 trifft der\*die Wahlleiter\*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum 17. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Zentralen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss sofort, spätestens bis zum 15. Tag vor

dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(10) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

#### § 14 Antragstellung für Urabstimmungen

(1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist der\*die Antragsteller\*in zuständig.

(2) Die konkreten Anträge sind dem\*der Abstimmungsleiter\*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.

(3) § 13 Absatz 8-10 gelten entsprechend.

#### § 15 Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlbenachrichtigungen werden nicht verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.

(2) Werden sie gemäß Absatz 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt, enthalten sie:

1. die Angaben über den\*die Wahlberechtigte\*n im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. die zu wählende Vertretung, sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
5. die Frist, innerhalb der die Wahlbewerbungen eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ,
7. eine Darstellung der Wahlsysteme nach § 4 und § 5,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Für eine Urabstimmung können auf Beschluss des Studierendenparlamentes Benachrichtigungen verschickt werden, sofern sie

1. die Angaben über die Abstimmungsberechtigung im Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. den Gegenstand der Abstimmung, sowie Ort und Zeit der Abstimmung,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die zur Stimmabgabe mitzubringen sind,
4. eine Darstellung des Systems nach § 6,
5. einen Hinweis darauf, dass nur abstimmen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

## **Dritter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen**

### **§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen**

(1) Wird in einem Wahlkreis bei der Wahl zum Studierendenparlament oder zu einer Fachschaftsvertretung nur eine gültige Wahlbewerbung eingereicht oder ist die Zahl der Kandidat\*innen aller Wahlbewerbungen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte zu wählen (Wahlvorschläge). Diese Wahlvorschläge sind bei der Auszählung der Stimmen genauso wie Kandidat\*innen, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, zu berücksichtigen. Es gilt Mehrheitswahl, sobald die Möglichkeit besteht, Wahlvorschläge zu machen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitgliedergewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Wahlleiter\*in per Los.

(2) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung muss den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, während der Wahl weitere passiv Wahlberechtigte aus ihrem Wahlkreis zu wählen (Wahlvorschläge). Absatz 1 Satz 2-5 gelten entsprechend.

(3) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

### **§ 17 Stimmzettel**

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich die vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel, und gegebenenfalls Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(3) Die Stimmzettel für die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung enthalten den Namen der Wahl, für die sie gelten, sowie die Namen der Kandidat\*innen, in der Reihenfolge, die vom Zentralen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

(4) Die Stimmzettel zu Wahlen für Vertretungen enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat\*innen sowie bis zu drei Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen.

Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Angegebene Studienfächer, für die die\*der Kandidat\*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen.

Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird. Der\*die Wahlleiter\*in hat das Recht, etwaige Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. In Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss kann der\*die Wahlleiter\*in in Einzelfällen Streichungen vornehmen.

(5) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

#### § 18 *Stimmabgabe*

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Dies kann durch Angabe von Listennummer sowie Kandidat\*innennummer geschehen. Bei anderweitig eindeutig erkennbarem Wählerwillen, entscheidet im Zweifel der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in.

(2) Sind Wahlumschläge vorgesehen, legt der\*die Wähler\*in den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Sind keine Wahlumschläge vorgesehen, so ist der Stimmzettel so zu falten, dass der Wähler\*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Der\*die Wahlleiter\*in bzw. der\*die Abstimmungsleiter\*in trägt Sorge, dass dafür auf dem Stimmzettel ein Hinweis angebracht wird.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, etwa eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins und Nennung der Matrikelnummer oder des Studierendenausweises mit Foto nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

#### § 19 *Briefwahl*

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede\*r Wahlberechtigte kann bei dem\*der Wahlleiter\*in schriftlich die Briefwahlunterlagen beantragen. Der Antrag muss bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag zugehen.

Der\*Die Wahlleiter\*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Der\*Die Briefwähler\*in erhält die Briefwahlunterlagen, mindestens den bzw. die Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten dem\*der Wahlleiter\*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und im verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel per Post oder durch einen Briefboten so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 12.00 Uhr eingeht.

(4) Der\*Die Wahlleiter\*in nimmt die Briefwahlstimmen entgegen, prüft im Beisein eines weiteren Mitglieds des Zentralen Wahlausschusses den Inhalt des Wahlbriefumschlags und wirft die Wahlumschläge ungeöffnet in die vorher bestimmte Urne ein.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

#### § 20 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in hat am vierten Tag vor dem ersten Tag der Wahl oder Abstimmung Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl bzw. Abstimmung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge, sofern vorgesehen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss sorgt dafür, dass in allen wichtigen Gebäuden der Universität eine ausreichende Anzahl an Wahlurnen aufgestellt wird.

(2) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Der\*die Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss bestimmte Personen (Wahlhelfer\*innen bzw. Abstimmungshelfer\*innen) anwesend sein.

(3) Spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Helfer\*innen die Auszählung der Stimmen von Studierendenparlament, Fachschaftsvertretung und Ausländischen Studierendenvertretung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen. Bei der Wahl zum Studierendenparlament geschieht dies nach Wahlräumen getrennt:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf alle Kandidat\*innen einer jeden Wahlliste für jede Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen,
3. die auf jede\*n Kandidat\*innen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Abstimmungsausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Abstimmungshelfer\*innen die Auszählung der Stimmen der Urabstimmung. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene und gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen,
2. die auf Anträge entfallenden Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen des\*der Wähler\*in nicht eindeutig erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sofern dieser Zusatz nicht dem Zweckdient, die Kandidat\*in eindeutig zu kennzeichnen,
5. verbotene Symbole enthalten.

(6) Wird ein Stimmzettel nicht gekennzeichnet, so gilt dieser Stimmzettel als Stimmenthaltung.

(7) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(8) Über den gesamten Zeitraum der Wahl hat der Zentrale Wahlausschuss bzw. der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschusses, die Namen der Schriftführer\*innen und der Wahlhelfer\*innen bzw. Abstimmungshelfer\*innen,
2. die Zahl der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wähler\*innen,
3. den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Stimmabgaben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Person,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses bzw. Urabstimmungsausschuss und der Schriftführer\*innen.

## **Vierter Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen**

### **§ 21 Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, wie es die Satzung vorsieht. Der Zentrale Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss kann weitere Formen der Bekanntmachung anordnen.

(2) Der Inhalt der Bekanntmachungen erfolgt gemäß § 20 Absatz 8 Nummer 2 -8.

### **§ 22 Zusammentritt der Vertretungen**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat der\*die Wahlleiter\*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt dem\*die Gewählte\*n bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Der\*die Wahlleiter\*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen finden spätestens am 28. Tag nach dem letzten Tag der Wahl statt. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Wahl einen Termin für die konstituierenden Sitzungen und macht sie bekannt. Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder ist die Vertretung nicht beschlussfähig, so beruft der\*die Wahlleiter\*in auf Antrag eines gewählten Mitglieds der Vertretung diese zu einem neuen Termin ein. Nach Ende der Amtszeit des\*der Wahlleiter\*in ist hierfür das Präsidium des Studierendenparlaments zuständig.

(3) Der\*die Wahlleiter\*in leitet diese Sitzung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments. Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl des\*der Präsident\*in vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt. Der\*die Wahlleiter\*in leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl des\*der Vorsitzenden der Ausländischen Studierendenvertretung.

### **§ 23 Wahlprüfung**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

(2) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem\*der Wahlleiter\*in oder dem\*der AStA-Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Ein Mitglied ist auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf seine Wahl erstreckt. Die

Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.

(4) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament. Sollte es gleichzeitig zu einer Wahl des Studierendenparlaments und einer Urabstimmung gekommen sein, entscheidet das bestehende Studierendenparlament, nicht das neu gewählte.

(5) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(6) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.

(7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(8) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(9) Gegen den Beschluss der Vertretung nach Absatz 3 Satz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jedem\*r Antragssteller\*in die Klagebefugnis zu.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 24 Fristen**

Für die in dieser Ordnung genannten Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei der Berechnung der Termine bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar außer Acht mit der Folge, dass sich die in diese Zeit fallenden und die späteren Termine entsprechend verschieben.

### **§ 25 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung**

(1) Auf Antrag des\*der Wahlleiter\*in leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie

1. Räume oder Flächen bereitstellt,
2. Auskünfte erteilt,
3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,

4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat\*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.

(2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen. Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 5 ist bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Der Antrag auf Erstellung eines Verzeichnisses nach § 11 Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

(3) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

(4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

#### *§ 26 Inkrafttreten und Änderungen*

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zeitgleich treten die Wahlordnung und die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft außer Kraft.

(2) Das Studierendenparlament kann dem\*der Wahlleiter\*in bzw. Abstimmungsleiter\*in und dem Zentralen Wahlausschuss bzw. Urabstimmungsausschuss im Rahmen seines Weisungsrechts allgemeine Anweisungen für die Durchführungen der Wahlen und Abstimmungen geben. Durch diese Anweisungen werden Rechte Dritter weder begründet noch beschränkt oder aufgehoben.

(3) Diese Ordnung kann vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit geändert werden. Als eine Änderung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

Till Zeyn (Präsident)  
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)  
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

## **Antrag auf Änderung der Satzung**

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier\*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Wahl- sowie der Urabstimmungsordnung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, folgenden Satzungsänderungsantrag:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 48 mit „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ neu gefasst.*
- 2. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 49 mit „(weggefallen)“ neu gefasst.*
- 3. In § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz fünf Satz 4 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 4. In § 12 Absatz fünf Satz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Wörter „Tag der Wahl“ ersetzt.*
- 5. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 6. In § 15 Absatz vier Satz 2 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 7. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wahltag“ durch die Wörter „Tag der Wahl“ ersetzt.*
- 8. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 9. In § 30 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 10. In § 47 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ ersetzt.*
- 11. In § 47 Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen.*
- 12. In § 47 Absatz 1 werden aus den Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.*
- 13. Die Bezeichnung zu § 48 wird mit „Wahl- und Urabstimmungsordnung“ neu gefasst.*
- 14. § 48 wird wie folgt neu gefasst:*

*„(1) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.*

*(2) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Wahlen insbesondere*

- 1. das Wahlsystem,*
- 2. die Stichtage für das aktive und passive Wahlrecht,*
- 3. die Tätigkeit des ZWA,*
- 4. das Verfahren der Wahlbewerbung,*
- 5. den Inhalt der Bekanntmachung der Wahl,*
- 6. die Durchführung der Wahl,*
- 7. die Wahlauswertung,*
- 8. die Wahlprüfung und*
- 9. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses.*

*(3) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt bezüglich Urabstimmungen insbesondere*

- 1. das Abstimmungssystem,*
- 2. den Stichtag für das Recht an der Urabstimmung teilzunehmen,*
- 3. die Tätigkeit des UAA,*
- 4. den Inhalt der Bekanntmachung der Urabstimmung,*
- 5. die Durchführung der Urabstimmung,*
- 6. die Auswertung der Urabstimmung,*
- 7. die Prüfung der Urabstimmung und*
- 8. die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.*

*(4) Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt außerdem nach Maßgabe dieser Satzung die Einladung und den Zusammentritt der gewählten Gremien sowie das Nachrücken zu ihnen.“*

*15. § 49 wird ersatzlos gestrichen.*

*16. In § 54 Absatz 3 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.*

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Satzung an die Neuaufstellung der Wahl- und Urabstimmungsordnung angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn  
Präsident des 61. Studierendenparlaments

StuPa | c/o AStA Uni Münster | Schlossplatz 1 | 48149 Münster

Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)  
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)  
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

## **Antrag auf Änderung der Satzung**

Sonntag, 13. Januar 2019

Sehr geehrte Parlamentarier\*innen,

im Zuge der Überarbeitung der Wahl- sowie der Urabstimmungsordnung stellt das Präsidium, in Absprache mit der Reformkommission, folgenden Satzungsänderungsantrag:

*Streiche §14 III Satzung ersatzlos. Der §14 IV Satzung wird zum neuen §14 III Satzung.*

Nach Beratung über die Abschaffung oder Beibehaltung der 3%-Hürde soll ein unverzügliches Verfahren gewährleistet sein. In ersterem Fall reicht eine Änderung der Wahlordnung nicht aus, sodass auch eine Änderung in der Satzung erfolgen muss. Mit diesem Antrag wird sichergestellt, dass, in einem solchen Fall, das Verfahren in den üblichen drei Lesungen erfolgen kann und nicht über bis zu fünf Sitzungen gestreckt wird. Aufgrund der zeitlichen Nähe zu den Fristen der nächsten Wahlen und einer benötigten Bekanntmachung durch die Universität ist eine Verzögerung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Till Zeyn  
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Das Parlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament der Universität Münster positioniert sich zum Bruch der Zivilklausel durch den Vortrag eines Oberleutnants der deutschen Bundeswehr bei der Bachelor Messe Münster und veröffentlicht diese Positionierung in der folgenden Pressemitteilung.

### **Nicht hinnehmbarer Bruch der Zivilklausel**

Bei der Bachelor Messe Münster am 27.01.2019 in der Mensa am Ring soll ein Oberleutnant der Bundeswehr einen Vortrag mit dem Titel „Offizier und Studium bei der Bundeswehr – Studium in Uniform“ halten.

Das Studierendenparlament verurteilt diesen Vorgang, der die Zivilklausel der Universität Münster bricht: „Forschung, Lehre und Studium an der Universität Münster sind auf friedliche und zivile Zwecke ausgerichtet.“<sup>1</sup>

Das Werben für die Bundeswehr hat aus guten Gründen keinen Platz an einer Universität, die für Fortschritt und Frieden steht. Denn die Zielgruppe dieser Werbung ist im konkreten Fall noch sehr jung, soll sich aber für einen langen Zeitraum für die Bundeswehr verpflichten – um dort harter Disziplin, Autoritarismus und rechtem Gedankengut ausgesetzt zu werden. Zudem normalisiert das Auftreten der Bundeswehr bei Infoveranstaltungen wie der Bachelor Messe Militarismus.

Besonders unangenehm stößt der Vortrag des Oberleutnants vor dem Hintergrund der historischen Bedeutung des 27. Januar auf. Denn am 27.01.1945 befreite die Rote Armee das deutsche Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, weshalb die Vereinten Nationen den 27.01. zum *International Holocaust Remembrance Day* erklärten. In Deutschland ist dieser Tag zudem der *Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus*.

An keinem Tag, aber erst recht nicht am 27. Januar, sollte ein Oberleutnant des deutschen Militärs im Universitätskontext auftreten dürfen.

Das Studierendenparlament der Universität Münster fordert daher das Studierendenwerk Münster dazu auf, den Vortrag des Oberleutnants in ihren Räumlichkeiten zu unterbinden.

## **Begründung:**

Die national organisierte kapitalistische Produktionsweise führt zu Konflikten zwischen verschiedenen kapitalistischen Staaten, die als jeweils „ideeller Gesamtkapitalist“ die Interessen ihrer nationalen Bourgeoisie vertreten. Diese Konflikte zeigen sich in der imperialistischen Außenpolitik der kapitalistischen Staaten – ob es sich nun um die USA, Deutschland, Russland oder den Iran handelt. Ein besonders grausames Mittel des Imperialismus ist der Krieg. Zur Überwindung des Krieges wäre also eine Überwindung des Kapitalismus und die weltweite Befreiung der Menschheit von Unterdrückung und Ausbeutung notwendig.

Da das Studierendenparlament bedauerlicherweise nicht die Macht hat, dies zu bewerkstelligen, muss es sich mit Symptombekämpfung begnügen. Das ist im konkreten Fall der Kampf gegen Militarismus.

Bei der Bachelor Messe Münster soll am 27.01.2019 um 10:10 ein Oberleutnant der Bundeswehr in der Mensa am Ring junge Menschen in das deutsche Militär locken. Das ist ein klarer Bruch der Zivilklausel der Universität Münster: „Forschung, Lehre und Studium an der Universität Münster [sic] sind auf zivile und friedliche Zwecke ausgerichtet.“

Doch besonders ekelhaft wird dieser Vortrag eines deutschen Militärs im Universitätskontext angesichts des Datums. Der 27.01. ist in der BRD ein gesetzlich verankerter Gedenktag; es ist der *Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus*. Die Vereinten Nationen erklärten den 27.01. im Jahr 2005 zum *International Holocaust Remembrance Day*. Denn am 27.01.1945 befreiten die Helden der Roten Armee das deutsche Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.

Die durch das deutsche Volk begangenen und durch das deutsche Militär und deutsche Organisationen wie die SS ausgeführten Verbrechen sind in der Geschichte beispiellos. Wie kann es ein Oberleutnant der deutschen Bundeswehr, jener Organisation, die bei ihrer Gründung 1955 nicht einen Offizier hatte, der nicht in der Wehrmacht gewesen war, jener Organisation, in der noch heute Nazi-Netzwerke aktiv, wenn nicht sogar dominant sind – wie kann er es wagen, am 27.01., dem *International Holocaust Remembrance Day*, Jugendliche für das deutsche Militär anzuwerben?

Mit antifaschistischen Grüßen

Jonas Landwehr